

Kleine Anfrage

des Abg. Nicolas Fink SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Wohnsicherheit in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie darüber, wie es zu den Bränden in der Schafstrasse in Nürtingen am 1. und 2. November 2020 kommen konnte?
2. Sieht sie möglicherweise Versäumnisse der für die Wohnungsaufsicht zuständigen Stellen in diesem konkreten Fall?
3. Wie beurteilt sie grundsätzlich die Kontrollmöglichkeiten der Wohnsicherheit durch die Kommunen in Baden-Württemberg, die ja durch Regelungen in der Landesbauordnung sowie Befugnisse des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts von Baden-Württemberg begrenzt sind?
4. Ist sie der Meinung, dass die Kommunen aus ihrer Sicht über ausreichende Befugnisse verfügen, um die Wohnsicherheit in Baden-Württemberg sicherzustellen?
5. Falls Sie der Meinung ist, dass diese Befugnisse nicht ausreichend sind, gibt es dahingehende Überlegungen, die Kontrollbefugnisse der Kommunen in Baden-Württemberg bzgl. der Wohnsicherheit – nach dem Vorbild von anderen Bundesländern – durch ein Landes-Wohnaufsichtsgesetz zu stärken?

11. 12. 2020

Fink SPD

Begründung

Anlässlich der Brände in der Schafstrasse in Nürtingen am 1. und 2. November 2020 stellt sich die Frage, ob die Kommunen über genügend Kompetenzen verfügen, um die Wohnsicherheit für die Mieterinnen und Mieter in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Immer wieder kommt es in Baden-Württemberg zu Bränden wie in Nürtingen.

Mit der Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, wie die bisherigen Kontrollmöglichkeiten der Kommunen zur Wohnungsaufsicht ergänzt werden können durch zusätzliche Regelungen, ggf. auch durch ein Landes-Wohnaufsichtsgesetz für Baden-Württemberg. Durch ein solches Gesetz könnten Mindeststandards für Wohnungen definiert werden, damit Mieterinnen und Mieter und auch die kommunale Wohnungsaufsicht sich darauf berufen könnten. 1974 war Hessen das erste Bundesland, das mit seinem Wohnungsaufsichtsgesetz ein effizientes Mittel für die Kommunen schuf, Wohnraummissstände anzugehen. Dem hessischen Beispiel sind dann später auch andere Ländern wie Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Berlin gefolgt und haben ähnliche Regelungen eingeführt.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 Nr. 5-0141.5/392 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse hat sie darüber, wie es zu den Bränden in der Schafstrasse in Nürtingen am 1. und 2. November 2020 kommen konnte?*
- 2. Sieht sie möglicherweise Versäumnisse der für die Wohnungsaufsicht zuständigen Stellen in diesem konkreten Fall?*

Zu 1. und 2.:

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, zu dem derzeit keine näheren Sachstandsankündigungen gegeben werden können.

- 3. Wie beurteilt sie grundsätzlich die Kontrollmöglichkeiten der Wohnsicherheit durch die Kommunen in Baden-Württemberg, die ja durch Regelungen in der Landesbauordnung sowie Befugnisse des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts von Baden-Württemberg begrenzt sind?*
- 4. Ist sie der Meinung, dass die Kommunen aus ihrer Sicht über ausreichende Befugnisse verfügen, um die Wohnsicherheit in Baden-Württemberg sicherzustellen?*
- 5. Falls Sie der Meinung ist, dass diese Befugnisse nicht ausreichend sind, gibt es dahingehende Überlegungen, die Kontrollbefugnisse der Kommunen in Baden-Württemberg bzgl. der Wohnsicherheit – nach dem Vorbild von anderen Bundesländern – durch ein Landes-Wohnaufsichtsgesetz zu stärken?*

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neben den Befugnissen, die das allgemeine Polizeirecht zur Gefahrenabwehr vorsieht, enthält insbesondere das insoweit speziellere Bauordnungsrecht des Landes Regelungen, die eine Kontrolle der Wohnsicherheit ermöglichen. So sind die

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Baurechtsbehörden gemäß § 47 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) befugt, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, was auch den Schutz von Leben und Gesundheit umfasst, die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie sind dafür gemäß § 47 Absatz 3 LBO auch berechtigt, Wohnungen zu betreten. Damit können die Baurechtsbehörden nicht nur bei bauwerksbezogenen Mängeln hinsichtlich der Standsicherheit oder des Brandschutzes einzelfallbezogene Maßnahmen ergreifen, sondern auch gegen Missstände durch eine baurechtswidrige Nutzung der baulichen Anlage einschreiten. So kann auch insbesondere bei einer Nutzung von Wohnungen als Gemeinschaftsunterkünfte die Zulässigkeit dieser Nutzung überprüft werden. Bei Gemeinschaftsunterkünften mit mehr als 12 Betten, die als Sonderbauten gelten, können zusätzlich konkrete Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der Belegung, gestellt werden.

Ein Landes-Wohnaufsichtsgesetz hätte lediglich einen schmalen originären Anwendungsbereich, dem ein hoher Verwaltungsaufwand für einen entsprechenden Vollzug durch die Gemeinden gegenüberstünde und das einen finanziellen Ausgleich des Landes im Rahmen des Konnexitätsprinzips bei Übertragung einer neuen Pflichtaufgabe erfordern würde. Bereits die Vorgängerregierung hatte den Erlass eines Landes-Wohnaufsichtsgesetzes erwogen, nach eingehender Abwägung aus den genannten Gründen aber davon abgesehen.

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung die zur Verfügung stehenden Befugnisse für ausreichend.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau